



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mittel aus dem DigitalPakt Schule für Berufliche Schulen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter den Begriff der „Beruflichen Schulen“ werden in der Antwort alle Schulen gefasst, die einem Schulträgerbudget für berufsbildende Schulen im jeweiligen Landesprogramm zugeordnet sind. Dies sind nicht nur die öffentlichen berufsbildenden Schulen und die genehmigten berufsbildenden Ersatzschulen im Sinne des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, sondern auch die staatlich anerkannten Pflegeschulen (Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen) in Schleswig-Holstein. Unter dem Begriff „DigitalPakt Schule“ wird im Folgenden der „Basis“-DigitalPakt einschließlich der drei Zusatzvereinbarungen verstanden, durch die er ergänzt worden ist.

1. Welche Mittel aus dem DigitalPakt Schule stehen für welche Berufliche Schule zur Verfügung?

Antwort:

Das Land gewährt den Schulträgern im Rahmen von Förderrichtlinien Zuwendungen. Die Höhe der Schulträgerbudgets richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinien. Die Budgets werden dabei nicht für jede Schule einzeln ausgewiesen, sondern nur für Schulträger insgesamt. Der Schulträger ist in seiner Entscheidung frei, an welchen Schulen er welche Investitionen vornimmt. Dies gibt den Schulträgern die Möglichkeit, eine an den Schulen vielfach uneinheitliche Ausgangslage zu berücksichtigen und u.a. entsprechend der jeweiligen pädagogischen Konzepte Schwerpunkte zu setzen.

Allein das Verhältnis zwischen dem Budgetanteil, mit dem die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen jeweils zum Schulträgerbudget beigetragen haben, soll bei der Mittelverwendung durch die Schulträger beibehalten werden. Dies soll verhindern, dass ein Bereich zulasten des anderen benachteiligt wird. In den Förderrichtlinien zur Umsetzung des „Basis-DigitalPakts“ ist diese Vorgabe verbindlich ausgestaltet und bildet sich in einem getrennten Budget der Schulträger für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab. Die genaue Aufteilung auf die jeweiligen Schulen obliegt dann dem Schulträger.

In den Förderrichtlinien zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms ist das Verhältnis hingegen als Soll-Regelung ausgestaltet. Bei Förderungen auf Grundlage des Landesprogramms DigitalPakt SH - Administration (im Folgenden „Admin-Förderung“) wird die Entscheidungsfreiheit der Schulträger nicht durch eine solche Vorgabe eingeschränkt.

Die Budgetlisten der Schulträger sind öffentlich im Landesportal abrufbar:

- Budgetliste „Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen“
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Digitalpakt_Schultraegerbudgets.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Budgetliste „Landesprogramm DigitalPakt SH - Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen“
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Digitalpakt_Schultraegerbudgets_freie_Schulen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

- Budgetliste „Landesprogramm DigitalPakt SH - Sofortausstattungsprogramm“
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Sofortausstattungsprogramm_Budgetliste.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Budgetliste „Landesprogramm Digitale Schule SH - Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler“
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/leihgeraete_anhang.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Budgetliste „Landesprogramm DigitalPakt SH - Administration“
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Digitalpakt_Admin_Richtlinie_Schultraegerbudgets.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Hinweis:

Zur Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ist keine Förderrichtlinie ergangen. Die Zusatzvereinbarung wird in Schleswig-Holstein nicht durch Ausreichung von Zuwendungen an die Schulträger umgesetzt werden, sondern unmittelbar durch das Land. Hierbei wird jede Lehrkraft mit einem digitalen Endgerät ausgestattet werden. Eine Aufteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes auf die Schulträger und die Schularten ist insoweit nicht erforderlich.

2. Welche Mittel sind bereits abgeflossen?

Antwort:

Zum Stand 27.10.2021 sind Mittel in nachfolgend genannter Höhe abgeflossen:

Förderrichtlinie	Abflüsse insgesamt	davon Abflüsse für geförderte Investitionen an Beruflichen Schulen
Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen und Landesprogramm DigitalPakt SH - Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen	5.321.609,02 €	1.551.262,27 €
Landesprogramm DigitalPakt SH - Sofortausstattungsprogramm	18.825.380,30 €*	keine Angabe möglich**
Landesprogramm Digitale Schule SH - Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler	13.999.988,32 €	keine Angabe möglich**

Landesprogramm DigitalPakt SH - Administration	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------

* Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kam es zum Teil zu Rückforderungen von nicht verbrauchten bzw. fehlerverwendeten Mitteln. Die zurückgeforderten Mittel wurden an Schulträger ausgekehrt, die noch einen weiteren Bedarf hatten. Dies führt dazu, dass die Zahl der abgeflossenen Mittel die Zahl der mit dem Programm zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt.

** Eine Angabe abgeflossener Mittel speziell für Berufliche Schulen ist hier nicht möglich, da Auszahlungen bezogen auf die Schulart Berufliche Schule nicht gesondert erfasst werden. Für alle Anträge von Schulträgern mit einem Schulträgerbudget, zu dem (auch) Berufliche Schulen beigetragen haben, sind die Mittel vollumfänglich abgeflossen, denn alle Anträge von Schulträgern Beruflicher Schulen auf Gewährung von Mitteln aus den Schulträgerbudgets sind bewilligt und ausgezahlt.

3. Über welche Summen liegen bereits Anträge vor?

Antwort:

Zum Stand 27.10.2021 liegen Anträge für Berufliche Schulen über Fördermittel aus dem DigitalPakt in nachfolgend genannter Höhe vor:

Förderrichtlinie	Volumen der noch offenen Anträge auf Förderung von Investitionen an Beruflichen Schulen	Volumen der bereits positiv beschiedenen Anträge auf Förderung von Investitionen an Beruflichen Schulen
Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen und Landesprogramm DigitalPakt SH - Schulen der dänischen Minderheit, Ersatz- und Pflegeschulen	3.606.382,45 €	5.218.228,39 €
	<i>Volumen der noch offenen Förderanträge von Schulträgern, die zumindest auch Berufliche Schulen tragen*</i>	<i>Volumen der bereits positiv beschiedenen Förderanträge von Schulträgern, die zumindest auch Berufliche Schulen tragen*</i>
Landesprogramm DigitalPakt SH - Sofortausstattungsprogramm	21.989,39 €**	7.995.140,08 €**
Landesprogramm Digitale Schule SH - Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler	294.361,60 €**	7.870.479,23 €**
Landesprogramm DigitalPakt SH - Administration	548.344,96 €	0,00 €

* Eine „schulscharfe“ Angabe der Mittel für Berufliche Schulen ist hier nicht möglich, da die Schulträger die Schulträgerbudgets bei den Sofortausstattungsprogrammen aus Gründen der Beschleunigung insgesamt vorab ausgezahlt bekommen haben. Daher ist die Schulart Berufliche Schule nicht gesondert erfasst worden.

Eine „schulscharfe“ Angabe der Mittel speziell für Berufliche Schulen erfolgt bei der „Admin-Förderung“ ebenfalls nicht, weil den Schulträgern bei der „Admin-Förderung“ keine bereichsspezifischen Vorgaben gemacht werden, s.o. bei der Antwort auf Frage 1. Entsprechende Angaben werden im Antragsverfahren daher nicht verlangt.

** Alle Anträge auf Mittel aus dem zugewiesenen Schulträgerbudget wurden bereits bewilligt. Es liegen noch einzelne offene Anträge auf Restmittel vor. Diesen kann derzeit aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Mittel nicht entsprochen werden. Da es im Rahmen der laufenden Verwendungsnachweisprüfung vereinzelt zu Rückforderungen von Mitteln kommt, welche wieder an die Schulträger ausgekehrt werden, wird die Bescheidung erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung vorgenommen.

Der maßgebliche Grund für das Vorliegen noch offener Anträge wird in der Antwort auf Frage 4 dargestellt.

4. Wie oft und aus welchen Gründen kam es vor, dass Anträge vom Ministerium zur Überarbeitung zurückgegeben wurden?

Antwort:

Es ist ständige Praxis des MBWK, bei unvollständigen oder in sich widersprüchlichen Anträgen keine (teilweisen) Ablehnungsbescheide zu fertigen, sondern die Antragsteller in diesen Fällen zu beraten und dabei auf Anpassung bzw. Vervollständigung der Angaben hinzuwirken. Dies nimmt mitunter bei den Schulträgern einige Zeit in Anspruch. Die Bewilligungsbehörde hilft den Antragstellern in enger Abstimmung bei der Finalisierung der Anträge.

Aufgrund des umfangreichen und fachspezifischen Antragsverfahrens ergeben sich seitens der Bewilligungsbehörde Nachfragen an die Antragsteller. Es ist jedoch ersichtlich, dass dies umso weniger der Fall ist, je mehr Schulträger vorab die seitens der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Informationen zur Erstellung von Anträgen (FAQs, Ausfüllhilfen) heranziehen.

5. Welche Änderungen im Antragsverfahren gab es zu welchem Zeitpunkt?

Antwort:

Für die Beantragung von Basis-Infrastruktur wie LAN/WLAN, Serverlösungen sowie Anzeige- und Präsentationstechnik wurden zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens vereinfachte Antragsformulare bereitgestellt, die alternativ zum Online-Antragsverfahren genutzt werden können. Seit August 2021 sind diese sogenannten Fast-Track-Anträge im Online-Portal des Bildungsministeriums zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 abrufbar (<https://dpaktfaq.schleswig-holstein.de/?view=portal&subView=portalFAQ&keyword=106>). Darüber hinaus wurden die zeitlichen Vor-

gaben zur Vorlage technisch-pädagogischer Einsatzkonzepte im Rahmen der Antragstellung gelockert. Nach den Bestimmungen der Bund-Länder „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ vom 16. Mai 2019 müssen alle Anträge für regionale Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsmaßnahmen an einzelnen Schulen ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte enthalten. Mit der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ vom 3. November 2020 wurde geregelt, dass für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 die vorgenannte Bestimmung mit der Maßgabe gilt, dass in dieser Zeit gestellte Anträge das technisch-pädagogische Einsatzkonzept der antragsbewilligenden Stelle spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung (Nachweislegung) der jeweiligen Maßnahme vorzulegen ist. Das bedeutet, dass in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich Angaben zum Stand der Schulentwicklungsarbeit abgefragt werden und erst zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises die Angaben zum konkret geplanten Einsatzszenario der Anschaffungen, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen sind.